

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindenden Kommunalwahlen der Stadt Ahlen

Gemäß § 24 i.V.m § 75 b der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Rates der Stadt Ahlen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters am 13.09.2020 auf.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am **27.07.2020** (48. Tag vor der Wahl), um **18 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin der Stadt Ahlen, Rathaus, Fachbereich 1 – Wahlamt-, Zi. E 09, Westenmauer 10, 59227 Ahlen eingereicht werden. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für den Rat sind 44 Vertreter zu wählen, davon 22 in Wahlbezirken. Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke vom 27.01.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt 4/2020) wird hingewiesen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) weise ich hin. Im Übrigen sind bei der Einreichung der Wahlvorschläge die Erfordernisse der §§ 25, 26 und 31 der KWahlO zu beachten und die darin geforderten Unterlagen den Wahlvorschlägen beizufügen.

Inbesondere gilt bei der Einreichung von Wahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Jeder Wahlvorschlag für das **Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Ein Wahlvorschlag kann von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder zum Landrat/zur Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen **Wahlbezirken** des Wahlgebietes können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet gewählt wurde. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

2. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Ahlen, in der Vertretung des Kreises Warendorf, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
3. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin müssen von Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz von mindestens dreimal so vielen Wahlberechtigten der Stadt Ahlen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Bei 44 Ratsmitgliedern sind somit **132 Unterstützungsunterschriften** einzuholen; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn der bisherige Amtsinhaber als Bewerber vorgeschlagen wird.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von **3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Reserveliste der Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Ahlen, in der Vertretung des Kreises Warendorf, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, muss von mindestens 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 60 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In der Stadt Ahlen werden Unterschriften von mindestens **25 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes erforderlich.

4. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für das Bewerberaufstellungsverfahren sind im Internet unter www.ahlen.de abrufbar oder werden von der Stadt Ahlen, Wahlamt, Zimmer E 09, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, Tel. (0 23 82) 59 256 ausgegeben.

Ahlen, den 15.06.2020

**Stadt Ahlen
Die Wahlleiterin**

Gabriele Hoffmann